



Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Veranstaltungsräumen im Stuntwerk

Inhalt

1	Geltungsbereich	2
2	Mietvertrag, Gebrauchsüberlassung an Dritte.....	2
3	Preise, Zahlung, Aufrechnungsverbot	2
4	Stornierung, Änderungen.....	2
5	Ausstattung und technische Anlagen, Kaution	3
6	Baulicher Zustand der Veranstaltungsräume.....	3
7	Haftung.....	3
8	Datenschutzerklärung	4
9	Sonstige Pflichten.....	4
10	Schriftform, Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel	5

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Veranstaltungsräumen im Stuntwerk



1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Stuntwerk Köln GmbH („Vermieter“) vermietet im Stuntwerk, Schanzenstraße 6-20, 51063 Köln, belegene Räumlichkeiten zu privaten und gewerblichen Zwecken.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle in den Veranstaltungsräumen des Vermieters stattfindenden Veranstaltungen (Tagungen, Firmenfeiern, private Feiern, Ausstellungen, Konzerte, etc.).

2 Mietvertrag, Gebrauchsüberlassung an Dritte

- 2.1 Auf Anfrage gibt der Vermieter ein Angebot über die Vermietung der Räumlichkeiten ab, das der potentielle Mieter innerhalb der darin bestimmten Frist annehmen kann. Ist eine Frist nicht bestimmt, kann die Annahme nur innerhalb von einer Woche nach Zugang des Angebots erfolgen. Erst mit der schriftlichen Bestätigung bzw. Annahme des Mieters kommt der Mietvertrag zustande.
- 2.2 Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sowie Verkaufsveranstaltungen und sonstige Gebrauchsüberlassungen an Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

3 Preise, Zahlung, Aufrechnungsverbot

- 3.1 Der Mieter erkennt mit der schriftlichen Bestätigung des Angebots die Mietbedingungen an und verpflichtet sich, für die in Anspruch genommenen Leistungen die vereinbarten Preise an den Vermieter zu zahlen. Dies gilt auch für mit der Veranstaltung in Verbindung stehende Auslagen, insbesondere für die auf Wunsch des Mieters von Dritten beschaffte technische oder sonstige Ausstattung der Veranstaltungsräume.
- 3.2 Der Vermieter ist berechtigt, von dem Mieter eine Anzahlung für die Miete und die Auslagen zu verlangen. Ist laut Angebot des Vermieters eine Anzahlung zu leisten, ist diese mit Annahme des Angebots fällig.
- 3.3 Kommt der Mieter mit seiner Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der Miete oder der Anzahlung in Verzug, ist der Vermieter zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- 3.4 Der Vermieter ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung des Abrechnungsverfahrens (Rechnungsstellung, Forderungsmanagement) zu beauftragen und hierzu notwendige Daten an diese weiter zu geben.
- 3.5 Der Mieter kann nur mit einer unstrittigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des Vermieters aufrechnen.

4 Stornierung, Änderungen

- 4.1 Die Stornierung des Vertrages muss schriftlich gegenüber dem Vermieter erklärt werden. Es gelten folgende Stornierungsbedingungen:

Stornierungszeitraum	Stornierungsgebühr
Bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn	kostenfrei
27 bis 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn	20 % des Nettopreises
20 bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	40 % des Nettopreises
13 bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn	80 % des Nettopreises
Ab 6 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100 % des Nettopreises

- 4.2 Teilnehmerzahlen können bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn angepasst werden. Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl um maximal 10 % wird aus Kulanz bei der Abrechnung akzeptiert. Bei darüberhinausgehenden Abweichungen wird die zuletzt gemeldete Teilnehmerzahl (bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn) abzüglich 10% zugrunde gelegt.
- 4.3 Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so ist der Vermieter berechtigt, zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung zu stellen, es sei denn, den Vermieter trifft ein Verschulden.
- 4.4 Zeitliche Verschiebungen bis zu 30 Minuten werden aus Kulanz nicht gesondert berechnet. Darüberhinausgehende Überziehungen werden mit 100,00 Euro netto je angefangener Stunde je



Raum in Rechnung gestellt. Der Mehraufwand für die Gestellung von Personal bleibt hiervon unberührt, wird von dem Vermieter in Rechnung gestellt und ist von dem Mieter zu tragen.

5 Ausstattung und technische Anlagen, Kautio

- 5.1 Auf Wunsch des Mieters beschafft der Vermieter für die Veranstaltung technische oder sonstige Ausstattung von Dritten. Der Mieter hat die Ausstattung pfleglich zu behandeln. Wird der Vermieter wegen Schäden oder der nicht ordnungsgemäßen Rückgabe von Dritten in Anspruch genommen, hat der Mieter ihn von allen Ansprüchen aus der Überlassung der Ausstattung freizustellen.
- 5.2 Die Verwendung von kabelgebundenen elektronischen Geräten, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters, sofern die Geräte nicht von ihm selbst zur Verfügung gestellt oder von ihm auf Wunsch des Mieters beschafft wurden. Durch die Verwendung der Geräte entstehende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen gehen zulasten des Mieters.
- 5.3 Die Anbringung oder Aufstellung von Gegenständen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Eingebraachte Gegenstände sind nach Veranstaltungsende unverzüglich zu entfernen, es sei denn, es ist etwas anderes mit dem Vermieter vereinbart. Sofern Gegenstände nicht unverzüglich entfernt werden, ist der Vermieter berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen und einlagern zu lassen.
- 5.4 Der Mieter haftet für alle Schäden an Gebäude und Inventar, die durch Teilnehmer der Veranstaltung, Mitarbeiter oder sonstige im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehende Personen und Dritte verursacht werden. Schäden sind unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzuzeigen.
- 5.5 Der Vermieter kann die Stellung angemessener Sicherheiten durch den Mieter (Kautio) verlangen. Details ergeben sich aus dem Angebot.

6 Baulicher Zustand der Veranstaltungsräume

- 6.1 Die Veranstaltungsräume befinden sich in einer sanierten ehemaligen Fabrikhalle. Sie sind nicht klimatisiert. Bei Regen kann es durch die Oberlichter zu einer erhöhten Lautstärke in den Räumen kommen. Die bautechnischen Gegebenheiten sind dem Mieter bekannt.
- 6.2 Der Vermieter stellt dem Mieter kostenfreies WLAN zur Verfügung. Die Internetversorgung ist die Leistung eines Drittanbieters. Der Mieter kann aus einer Störung der Internetversorgung oder des WLAN keine Rechte gegen den Vermieter herleiten.

7 Haftung

- 7.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Vermieter bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Auf Schadensersatz haftet der Vermieter – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Vermieter vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalspflicht: Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.3 Die sich aus Ziffer 7.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Vermieter nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Vermieter einen Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 7.4 Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten insbesondere auch für den Verlust, Diebstahl usw. von Sachen, die von dem Mieter oder dessen Veranstaltungsgästen mitgebracht wurden. Zurückgelassene und aufgefundene Sachen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Mieters



nachgesandt. Die Sachen werden drei Monate aufbewahrt; danach werden sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Ein Verwahrungsvertrag wird hierdurch nicht begründet. Ist das Fundbüro zur Übernahme nicht bereit, werden die Sachen weitere neun Monate aufbewahrt und dann entweder verwertet oder vernichtet.

8 Datenschutzerklärung

- 8.1 Personenbezogene Daten des Mieters und seiner Mitarbeiter werden ausschließlich zur Abwicklung des Mietvertrages verwendet. Eine Speicherung und Verarbeitung der Kundendaten erfolgt gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG).
- 8.2 Sofern der Vermieter einen Dritten mit der Durchführung des Abrechnungsprozesses beauftragt, werden ihm zu diesem Zweck die benötigten Daten zur Verfügung gestellt.
- 8.3 Kunden haben das Recht (sofern und soweit es sich um Ihre personenbezogenen Daten handelt):
- a) gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
 - b) gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere kann Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft der Daten, sofern diese nicht beim Vermieter erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
 - c) gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung der gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
 - d) gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
 - e) gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, der Mieter aber deren Löschung ablehnt und der Vermieter die Daten nicht mehr benötigt, der Mieter jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt oder gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
 - f) gemäß Art. 20 DSGVO die personenbezogenen Daten, die dem Vermieter bereitgestellt wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen; und
 - g) gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel kann der Mieter sich hierfür an die Aufsichtsbehörde an seinem üblichen Aufenthaltsort oder Arbeitsplatz oder am Sitz des Vermieters wenden; sowie
 - h) die personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben. Zur Ausübung des Widerspruchsrechts genügt eine E-Mail an info@stuntwerk.de.

9 Sonstige Pflichten

Der Mieter ist verpflichtet, Anschriften- und Namensänderungen sowie ggf. Änderungen der Bankverbindung dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Veranstaltungsräumen im Stuntwerk



- 10 Schriftform, Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**
- 10.1 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen, haben aber stets Vorrang vor diesen AGB.
- 10.2 Soweit schriftliche Erklärungen, Mitteilungen oder Anzeigen abzugeben sind, genügt eine Übermittlung per Telefax, per E-Mail mit Scan der unterzeichneten Erklärung oder per einfachem Brief.
- 10.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 10.4 Der Vermieter ist stets berechtigt, bei den für den Sitz des Mieters zuständigen Gerichten zu klagen. Darüber hinaus sind bei allen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten die für den Geschäftssitz des Vermieters zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig, wenn der Mieter Kaufmann ist.
- 10.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.